

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.758/0001-V/8/2010
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.3.1/0046-I/2010

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Agro Control Austria GmbH errichtet wird (ACA-Gesetz);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. Da der vorliegende Entwurf Teil des Budgetbegleitgesetzes sein soll, ist er mit einer Artikelüberschrift und einer passenden Überschrift („Änderung des [...]“) zu versehen (vgl. Punkt 5.1. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Oktober 2010, BKA-603.722/0001-V/2/2010).
2. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sind Ausführungen *ausschließlich* zu den „Haupt Gesichtspunkten des Entwurfs“ und zu den „Finanziellen Auswirkungen“ zu treffen. Sonstige Ausführungen allgemeiner Art (insbesondere zur Kompetenzgrundlage) sind an den Beginn des Besonderen Teils der Erläuterungen in einen mit „Allgemeines“ überschriebenen Abschnitt zu stellen (vgl. Punkt 5.5. des erwähnten Rundschreibens).
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Rechtliche Anmerkungen:

Zu § 2:

Die in den Z 1 bis 12 angeführten Bundesgesetze stützen sich (vgl. die jeweiligen Gesetzesmaterialien) zum Teil auf Kompetenztatbestände, die nicht in Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführt sind (zB Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Forstwesen, Gesundheitswesen und Veterinärwesen). Falls mit dem vorliegenden Entwurf auch solche hoheitliche Aufgaben an die Agro Control Austria GmbH übertragen werden, die einem der nicht in Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführten Tatbestände zuzuordnen sind, wäre die Zustimmung der Länder nach Art. 102 Abs. 1 oder 4 B-VG einzuholen. Eine Aufnahme in das Budgetbegleitgesetz kommt somit nur dann in Betracht, wenn – so wie die Erläuterungen dies ausführen – die der Gesellschaft zu übertragenden Kontrollaufgaben „allesamt vom Bund in unmittelbarer Bundesverwaltung“ zu vollziehen sind.

Zu § 3:

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 10 ist nicht ausreichend determiniert, da unklar ist, um welche „weitere Aufgaben“ es sich handelt.

Zu § 7:

Anders als in Abs. 5 wird in Abs. 4 ein Ermessen eingeräumt (arg. „kann“); unklar ist, wer dieses Ermessen zu üben hat und nach welchen Kriterien es zu üben ist. Im Übrigen überrascht es, dass es ins Ermessen gestellt werden soll, von einer Vergütung Abstand zu nehmen, obwohl die Vergütung der erhöhten Aufwendungen „erforderlich“ (so die Umschreibung der Voraussetzungen) ist.

Die Wortfolge „in regelmäßigen Abständen“ (Abs. 6) ist ohne Bezugnahme auf einen konkreten Zeitraum (zB „mindestens jedoch alle [...] Jahre“) zu unbestimmt.

Zu § 8:

Zumindest aus den Erläuterungen sollten die gemäß Abs. 1 anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung des Überwiegens der Aufgaben und der Zeitraum, auf den dabei Bezug genommen wird, hervorgehen.

Zu § 12:

Zum Begriff „überwiegend“ in Abs. 1 vgl. den Hinweis zu § 8 Abs. 1.

Zu § 14:

Es ist fraglich, ob die Gesellschaft unter den in Amtshaftungsgesetz und Organhaftpflichtgesetz sowie in Art. 23 Abs. 1 B-VG verwendeten Rechtsträgerbegriff fällt. Ausschlaggebend wäre hier, ob ein dem eigenen Wirkungsbereich von Selbstverwaltungskörpern vergleichbarer Vollzugsbereich der Gesellschaft existiert; dies wird wohl zu verneinen sein. Unter Zugrundelegung dieser Annahme ist davon auszugehen, dass das Handeln der Gesellschaft letztlich dem Vollzugsbereich des Bundes zuzurechnen ist und dass – und zwar unmittelbar auf Grundlage des Art. 23 Abs. 1 B-VG – eine Haftung des Bundes besteht. Eine einfachgesetzliche Anordnung, die der Gesellschaft in Hinblick auf Tätigkeiten „in Vollziehung der Gesetze“ Rechtsträgereigenschaft im oben ausgeführten Sinn zuschreibt (so Abs. 4), wäre demzufolge verfassungswidrig.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))

zugänglich sind.

2. Eine Inkrafttretensbestimmung sollte auch dann vorgesehen werden, wenn keine Abweichung von der in Art. 49 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Regel beabsichtigt ist.

3. Für das „Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ besteht sowohl ein Kurztitel (GmbH-Gesetz) als auch eine Abkürzung (GmbHG). Beim Erstzitat sollten Kurztitel (*nicht* der Langtitel), Abkürzung und Fundstelle der Stammfassung angegeben werden; in allen Folgezitativen sollte nur mehr die Abkürzung (wenn ein bestimmter Paragraph des GmbH-Gesetzes zitiert wird) oder der Kurztitel (wenn auf das GmbH-Gesetz als solches Bezug genommen wird) angeführt werden. Dies gilt sinngemäß für alle anderen bundesgesetzlichen Vorschriften, auf die im Entwurf

Bezug genommen wird (vgl. zB § 2, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 11, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 3).

4. Die Zitierung einzelner Paragraphen oder Artikel in Verbindung mit dem Langtitel oder Kurztitel hat stets nach dem Muster „§ ... des ...gesetzes“ zu erfolgen (vgl. LRL 136).

5. Im Entwurf findet sich durchgehend die Fehlschreibung „Umweltbundesamt-GmbH“. Falls die Wörter „Umweltbundesamt“ und „GmbH“ durch einen Bindestrich verbunden werden sollen, so hat das Leerzeichen nach dem Bindestrich zu entfallen. Im Umweltkontrollgesetz (mit dem die betreffende GmbH eingerichtet wurde) finden sich die Schreibweisen „Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Umweltbundesamt GmbH“ und „UBA-GmbH“. Es wird empfohlen, sich an diesen Schreibweisen zu orientieren.

6. Der Entwurf sollte auf versehentlich gesetzte Leerzeichen überprüft werden.

Zum Titel:

Relativsätze sollten ausschließlich bei der Formulierung des Titels von Sammelgesetzen und von Novellen verwendet werden. Ein Langtitel sollte ohne Relativkonstruktion auskommen; es sollte daher heißen: „Bundesgesetz über die Errichtung der Agro Control Austria GmbH“. Da es sich bei „ACA“ um keine gängige Abkürzung handelt, wird angeregt, den Kurztitel „Agro Control Austria-Gesetz“ zu formulieren. Weiters wird angeregt, auch eine Abkürzung – naheliegend wäre „ACAG“ – vorzusehen.

Zu § 1:

Abs. 1:

Die Aussage, dass die Agro Control Austria GmbH „[z]ur Sicherstellung einer effizienten Kontrolle unter Nutzung von Synergieeffekten“ errichtet wird, hat keinerlei normativen Gehalt. Aussagen dieser Art können Eingang in die Gesetzesmaterialien finden; in den Normtext selbst sollten sie keinesfalls aufgenommen werden.

Abs. 2:

Unklar ist, ob es sich dabei um eine programmatische Aussage oder aber um eine Aussage mit normativem Gehalt handelt; dies schon deshalb, weil nicht klar ist, an wen sich die Anordnung („ist [...] anzustreben“) richtet. Für den Fall, dass sich die Regelung auf die Vollziehung der in § 2 angeführten Gesetze bezieht, ist Folgendes

zu bemerken: Die Anordnung, dass bei der Vollziehung bestimmter Gesetze ein „hohes Niveau des Gesundheitsschutzes und des Schutzes der Verbraucherinteressen unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und unter Beachtung des Standes der Wissenschaften anzustreben ist“, sollte zweckmäßigerweise in den betreffenden Gesetzen getroffen werden; die vorliegende Regelung – sofern sie nicht überhaupt überflüssig ist, weil sich das hier Angeordnete bereits aus den betreffenden Gesetzen ergibt – ist in Hinblick auf die Systematik der Bundesrechtsordnung verfehlt.

Zu § 2:

Sieht man davon ab, dass im ersten Satz Bundesgesetze, Verordnungen und Unionsrecht genannt werden, bringen erster und zweiter Satz dasselbe zum Ausdruck. Es wird eine sprachliche und systematische Überarbeitung empfohlen.

Da sich das Attribut „Forstliches“ nicht auf „gesetz“, sondern auf „Vermehrungsgut“ bezieht, muss es „gemäß [...] Forstlichesu Vermehrungsgutgesetz 2002“ heißen.

Zu § 3:

Abs. 1:

Die Gegenüberstellung von „genannte[m] Gesetz[]“ und „diesem Bundesgesetz“ erscheint wenig glücklich. Gegenübergestellt werden sollten immer nur „dieses Bundesgesetz“ (darunter ist das ACA-Gesetz zu verstehen) und das „GmbH-Gesetz“.

Abs. 2 und 3:

Unklar ist, wieso in Abs. 2 ausdrücklich auf die Eigentumsverhältnisse „zum Zeitpunkt der Errichtung“ abgestellt wird, wenn laut Abs. 3 die Gesellschaft ohnehin „zu 100 Prozent“ (besser: „zu 100%“) im Eigentum ein und desselben Rechtsträgers zu verbleiben hat.

Abs. 4:

Es wird angeregt, den zweiten Satz entfallen zu lassen und stattdessen zu schreiben: „Die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft sowie Änderungen dieser Erklärung sind [...].“

Abs. 5:

Es sollte „35 000 €“ (mit einem geschützten Leerzeichen nach „35“) heißen (vgl. LRL 140 und 142).

Abs. 7:

Da die Aufgabe der Akkreditierung (im Zuständigkeitsbereich des Bundes) gemäß § 8 des Akkreditierungsgesetzes beim der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend als Akkreditierungsstelle konzentriert ist, sollte die Regelung des Abs. 7, wonach die Gesellschaft „zur Akkreditierung“ berechtigt ist, entweder sprachlich überarbeitet werden (wenn lediglich zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Gesellschaft einen Antrag auf Akkreditierung stellen kann) oder sie sollte entfallen.

Abs. 9:

Unklar ist, was unter „einschlägigen“ Leistungen zu verstehen ist; auch aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts Näheres.

Zu § 4:

Es wird eine sprachliche Überarbeitung des zweiten Satzes empfohlen.

Zu § 5:*Abs. 1:*

Zumindest zu den Z 1 und 2 stellt sich die Frage, ob es sich tatsächlich um „Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung“ handelt; vgl. im Übrigen die Ausführungen zu § 1 Abs. 2.

Es wird angeregt, die Semikola am Ende der Z 1 und 2 durch ein Komma bzw. ein „und“ zu ersetzen.

Abs. 2:

Von welchen „Rechte[n] und Pflichte[n], die für die Behörden gelten“, hier die Rede ist, geht auch aus den Erläuterungen nicht hervor.

Abs. 6:

In den Erläuterungen zu Abs. 6 sollte nicht der Eindruck erweckt werden, es handle sich um eine Datenschutzbestimmung.

Zu § 6:

Die Gegenüberstellung von „Geschäftsführung“ und „Geschäftsführer“ in Abs. 1 und die Verwendung des Begriffs „Geschäftsführung“ in den folgenden Absätzen sollten überdacht werden.

Abs. 1:

Die Formulierung „ist beurlaubt“ legt nahe, dass die Beurlaubung eo ipso erfolgt (andernfalls müsste es „ist [...] zu beurlauben“ heißen).

Abs. 4:

Es sollte „von der bestellenden bzw. entsendenden Stelle“ heißen.

Zu § 7:

Abs. 1:

Im zweiten Satz sollte es nicht „der vom Bundesminister [...] zu genehmigen ist“, sondern „der der Genehmigung durch den Bundesminister [...] bedarf“ heißen.

Abs. 2:

Zur korrekten Zitierung von Rechtsvorschriften vgl. den Hinweis unter „Allgemeines“.

Abs. 3 und 4:

Bei den „im Abs. 1 genannten Beträge[n]“ (Abs. 3) wie auch bei den „Zuwendungen gemäß Abs. 1“ (Abs. 4) dürfte es sich um die sogenannte „Basiszuwendung“ handeln. Es sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden.

Unklar ist, ob sich die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen“ in Abs. 4 auf das Wort „Führung“ oder aber auf „erforderlich ist“ bezieht.

Abs. 5:

Zur Wortfolge „unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen“ vgl. den Hinweis zu Abs. 4.

Abs. 6:

Es wird folgende Formulierung angeregt:

(6) In regelmäßigen Abständen [vgl. *allerdings den Hinweis zu § 7 Abs. 6 unter Punkt II.*] hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister [...] anhand der von der Gesellschaft vorzulegenden Unterlagen die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu prüfen. Entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung ist die Basiszuwendung [...] zu erhöhen oder zu kürzen.

Zu § 8:

Abs. 1:

Es wird eine Gliederung in drei Ziffern angeregt:

(1) Bundesbeamte,
1. deren Dienststelle [...],
2. die am 30. Juni 2011 [...] und
3. die ausschließlich oder überwiegend [...],
sind mit 1. Juli 2011 [...].

Abs. 2:

Vor dem Wort „ungeachtet“ sollte ein Gedankenstrich (kein Bindestrich) gesetzt werden.

Zu § 10:

Die Wortfolge „Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an die Gesellschaft geleistete“ in Abs. 1 wirft die Frage nach dem Verhältnis zwischen Inkrafttreten des Bundesgesetzes (das im Entwurf noch nicht geregelt ist) und dem Datum der Errichtung der Gesellschaft (laut § 1 Abs. 1 der 1. Juli 2011) auf. Es dürfte ausgeschlossen sein, dass vor dem 1. Juli 2011 irgendwelche Beiträge an die – noch nicht gegründete – Gesellschaft geleistet werden können.

Zu § 11:

Das Komma vor dem abschließenden Wort „wahr“ hat zu entfallen.

Zu § 12:

Abs. 2 und 3:

Es wird angeregt, nicht „betreffend aller [richtig: alle] Verträge in alle bestehenden Rechte und Pflichten“, sondern „in alle bestehenden vertraglichen Rechte und Pflichten“ zu schreiben.

Abs. 4:

Angeregt wird, im sechsten Satz das Wort „enthalten“ durch das Wort „anzuführen“ zu ersetzen.

Statt „Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders geregelt,“ sollte es „Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes geregelt ist,“ heißen.

Abs. 5:

Das Wort „diesbezüglich“ kann als überflüssig entfallen.

Zu § 13:*Abs. 3:*

Statt von der „Veröffentlichung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt“ sollte es „Kundmachung dieses Bundesgesetzes“ heißen. Die Wortfolge „Ab dem Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes“ im zweiten Satz kann als überflüssig entfallen.

Abs. 4:

Statt „Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt“ sollte es „Kundmachung dieses Bundesgesetzes“ heißen.

Es wird auf die unrichtige Silbentrennung „rech-tzeitig“ aufmerksam gemacht.

Zu § 14:*Abs. 4:*

Es wird auf das Fehlen des Kommas nach dem Ausdruck „BGBl. Nr. 20/1949“ hingewiesen.

Abs. 8:

Es wird auf das Schreibversehen „BGBl.“ aufmerksam gemacht.

Abs. 12:

Am Ende jeder Ziffer sollte ein Punkt gesetzt werden.

Es wird angeregt, in der Z 1 „(im Folgenden: Prüforgane)“ zu schreiben.

Unklar ist, von welchen „Flächen“ in der Z 1 die Rede ist; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

17. November 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt